

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

17.03.2006

7.35.08 Nr. 2

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Prüfungsordnung</i>	FBR 08: 25.05.2005	Präsident: 20.10.2005

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie vom 25. Mai 2005

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AIB) der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004 (StAnz. 2004 S. 3154) hat der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1

(zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Chemie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

§ 2

(zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3

(zu § 5 AIB)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4

(zu § 5 Abs. 4 und § 8 AIB)

(1) Wird für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass der/die Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 14 vom Modul zurückgetreten ist.

(2) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt. Solche Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen angegeben.

§ 5

(zu § 6 Abs. 1 AIB)

(1) Das Thesis-Modul des Bachelor-Studienganges Chemie umfasst 12 CP.

(2) Das gesamte Bachelor-Studium in Chemie umfasst insgesamt 28 Module (inklusive des Thesis Moduls).

§ 6

(zu § 9 Abs. 1 AIB)

(1) Studierende können an einem Berufsfeld-Praktikum (im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls mit 6 CP) teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden. Die Anerkennung als Teil eines Wahlpflichtmoduls wird durch die Verantwortlichen des Moduls festgestellt.

§ 7

(zu § 10 Abs. 1 AIB)

Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

§ 8

(zu § 10 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 und 4 AIB)

(1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Protokolle, Übungsaufgaben, Präsentationen (schriftlich oder mündlich), Berichte und die Abschlussarbeit (Bachelor Thesis).

(2) Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2). Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten §§ 28 und 29 AIB.

(3) Die Prüfung kann nach Entscheidung der Prüfungskommission als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.

(5) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 9

(zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

§ 10

(zu § 11 AIB)

(1) Das Bachelor-Studium ist in ein zweijähriges Grundstudium und ein einjähriges Vertiefungsstudium gegliedert. Das Grundstudium umfasst Module aus Chemie sowie den Nachbarwissenschaften Physik, Biologie und Mathematik. Es ist in Kerncurriculum I und II untergliedert. Im Vertiefungsstudium (drittes Studienjahr) werden die fachlichen Qualifikationen ausgebaut und je nach individueller Neigung und Qualifikation durch Wahl von drei Wahlpflichtmodulen ergänzt. Zwei der Wahlpflichtmodule müssen aus den chemischen Fächern gewählt werden. Das dritte Modul kann frei gewählt werden.

(2) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit dem / der Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.

§ 11

(zu § 13 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Chemie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 12

(zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 AIB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus den 1. bis 5. Studiensemestern nach Studienverlaufsplan vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 13

(zu § 21 als Abs. 1 AIB)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Mit der Einschreibung zum Bachelor-Studiengang Chemie ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des 1. Semesters verbunden (Ausnahme: Modul „EDV für Chemiker“ (Chemie-BK 05)). Anmeldungen zu den Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters.

§ 14

(zu § 23 Abs. 1 AIB)

Der Rücktritt von einer Prüfung nach der Anmeldung zum Modul ist nur bis spätestens zur Hälfte der in der Modulbeschreibung angegebenen Summe der Präsenzstunden ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung gilt für höchstens 5 Module. Das Modul gilt damit als nicht begonnen. Gleichzeitig erfolgt automatisch die Anmeldung zum selben Modul im nächsten Turnus. Eine erneute Abmeldung innerhalb dieses Moduls ist dann bis zum endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen ausgeschlossen. Hiervon bleibt die Möglichkeit des Rücktritts

nach § 23 Abs. 2 AIB unberührt. Im Fall von Wahl- und Wahlpflichtmodulen entfällt die automatische Wiederanmeldung.

§ 15

(zu § 23 als Abs. 4 AIB)

Der Prüfungsausschuss bestimmt nach dem Rücktritt gemäß § 23 Abs. 2 AIB und im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin den nächstmöglichen Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling schriftlich mit.

§ 16

(zu § 26 Abs 4 AIB)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nach Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 17

(zu § 26 Abs 5 AIB)

Die Thesis wird von dem Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 9 Wochen abzugeben. Bei gleichzeitiger Belegung weiterer Module verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit unbeschadet von § 26 Abs. 5 Satz 3 AIB angemessen.

§ 18

(zu § 26 Abs 6 AIB)

Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 19

(zu § 29 Abs 1 AIB)

Module sind unter Verwendung der deutschen Noten zu bewerten. Die prozentuale Gewichtung von Einzelleistungen innerhalb eines Moduls ist in der Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben. In begründeten Fällen kann die/der Modulverantwortliche für Einzelleistungen eine Kompensation vorsehen.

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	Sehr Gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht bestanden

§ 20

(zu § 30 Abs. 2 Satz 1 AIB)

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsleistung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung mit der Note E/Sufficient/ausreichend/4,0 oder besser bewertet worden ist.

§ 21

(zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Chemie ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 22

(zu § 31 Abs 1 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten deutschen Noten (deutsche Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird. Die Gesamtnote errechnet sich nach

$$\text{Gesamtnote} = \frac{\sum_{i=1}^{28} (\text{deutsche Note}_i \cdot \text{CP}_i)}{\sum_{i=1}^{28} \text{CP}_i}$$

§ 23

(zu § 32 AIB)

Für jede Studentin bzw. jeden Studenten wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) sowie die Gesamtnote enthält.

§ 24

(zu § 34 Abs 2 AIB)

Der Prüfungsausschuss genehmigt auf Antrag einen zweiten Wiederholungsversuch der modulabschließenden Prüfung. Alternativ kann der Prüfungsausschuss nach dem Nichtbestehen der 1. Wiederholungsprüfung die einmalige Wiederholung des gesamten Moduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt gewähren, wobei in diesem Modul eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen ist. Modulwiederholung oder zweite Wiederholungsprüfung dürfen nicht für mehr als insgesamt fünf der abzulegenden Module gewährt werden.

§ 25

(zu § 34 Abs 4 AIB)

(1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der auch den Prüfungstermin mitteilt.

(3) Im Fall von kumulativen Modulprüfungen können im Wiederholungsfall erfolgreich abgeschlossene Teile der Prüfungsleistung aus dem ersten Versuch angerechnet werden.

(4) Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 26
(zu § 34 AIB)

(1) Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 19 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Damit ist der Bachelor-Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden.

(2) Nur ein endgültig nicht beständenes Wahlmodul kann einmalig durch ein weiteres Wahlmodul ersetzt werden.

§ 27
(zu § 39 Abs 1 AIB)

(1) Nur Studierende, die das Chemie-Studium (Diplom) an der Justus-Liebig-Universität Gießen im Sommersemester 2005 begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder in den Bachelor-Studiengang Chemie wechseln. Diese Wahl soll bis 01.10.2005, muss bis zum 25.10.2005 erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

(2) Veranstaltungen für den Diplomstudiengang und Module für den Bachelor-Studiengang werden nach der Tabelle in Anhang 4 angeboten.

Entsprechen Veranstaltungen im Rahmen von Bachelor-Modulen einzelnen Veranstaltungen im Diplom-Studiengang, entfällt die Verpflichtung zum Angebot spezieller Veranstaltungen für das Diplom-Studium.

(3) Sämtliche Prüfungen im Diplom-Studiengang müssen innerhalb der Regelstudienzeit für Grund- und Hauptstudium nach § 3 der Diplomprüfungsordnung angetreten sein, für das Vordiplom jedoch spätestens vor dem Wintersemester 2007/2008, für das Diplom spätestens vor dem Wintersemester 2010/2011. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

(4) Module nach dieser Ordnung werden für das erste Semester erstmals im Wintersemester 2005/2006, für das zweite im Sommersemester 2006, für das dritte im Wintersemester 2006/2007, für das vierte im Sommersemester 2007, für das fünfte im Wintersemester 2007/2008 und für das sechste im Sommersemester 2008 angeboten.

§ 28
(zu § 40 AIB)

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie vom 13.12.1993 (ABl. 1994 Seite 845) und die Studienordnung für den Studiengang Chemie vom 13.12.1993 (ABl. 1994 Seite 1231) außer Kraft. Ihre Regelungen gelten für die Studierenden fort, die nicht von der Wahlmöglichkeit in § 27 (zu § 39 Abs. 1 AIB) Gebrauch gemacht haben.

Gießen, den 20. Oktober 2005

Prof. Dr. Jürgen Mayer
Dekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie